

VD / Motion SVP-Fraktion: Gleich lange Spiesse bei der Ladenöffnung

Antrag der Regierung vom 29. Oktober 2004

Nichteintreten.

Begründung: Die Motionäre gehen davon aus, dass das neue kantonale Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung (sGS 552.1; abgekürzt RLG) durch die von National- und Ständerat am 30. September 2004 verabschiedete Änderung des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (SR 822.11; abgekürzt Arbeitsgesetz, ArG) bereits wieder ausgehöhlt werde. Dies trifft nicht zu. Die Änderung des Arbeitsgesetzes – gegen die im Übrigen das Referendum angekündigt ist – betrifft lediglich die Frage, ob am Sonntag Arbeitnehmende beschäftigt werden dürfen. Art. 27 Abs. 1^{ter} ArG nimmt neu Läden in grossen Bahnhöfen sowie in Flughäfen vom Sonntagsarbeitsverbot aus. Die Ladenöffnungszeiten richten sich hingegen weiterhin nach dem kantonalen Recht. Eine Ausnahme gilt lediglich für Nebenbetriebe nach Art. 39 Abs. 2 des Eisenbahngesetzes (SR 742.101; abgekürzt EBG). Diese Ausnahme ist aber auf die von Art. 27 Abs. 1^{ter} ArG anvisierten Läden nicht anwendbar, da solche Läden gerade nicht auf die Bedürfnisse der Bahnkunden ausgerichtet und damit keine Nebenbetriebe im Sinn von Art. 39 Abs. 2 EBG sind. Zudem besteht die Ausnahme schon seit langem und wurde bei der erwähnten Änderung des Arbeitsgesetzes nicht verändert bzw. ausgeweitet.

Im Übrigen muss auch die Aussage der Motionäre korrigiert werden, Art. 27 Abs. 1^{ter} ArG habe zur Folge, dass in Bahnhöfen und Flughäfen künftig bis um 1 Uhr nachts Einkäufe getätigt werden können. Art. 27 Abs. 1^{ter} ArG regelt weder die Ladenschlusszeit noch die Arbeitszeit am Abend, sondern wie erwähnt nur die Zulässigkeit von Sonntagsarbeit. Entgegen der Annahme der Motionäre hat der Bund somit seit der Beratung des RLG im Kantonsrat keine neuen Ladenöffnungs-Sonderregelungen erlassen. Es besteht daher kein Bedarf, das RLG bereits wieder anzupassen und quasi durch die Hintertüre die Öffnungszeiten von Tankstellenshops zu verlängern.

Zur Klarstellung ist noch darauf hinzuweisen, dass sich die Neuregelung von Art. 27 Abs. 1^{ter} ArG auf dem Gebiet des Kantons St.Gallen nicht unmittelbar auswirken wird, da das RLG keine Sonderregelungen für Läden in Bahnhöfen und auf Flughäfen enthält. D.h. die von Art. 27 Abs. 1^{ter} ArG neu begünstigten Läden dürften am Sonntag zwar Arbeitnehmende beschäftigen, müssen jedoch aufgrund des RLG geschlossen haben. Es macht auch unter diesem Aspekt keinen Sinn, die geltende wettbewerbsneutrale Regelung des RLG zu durchbrechen und bestimmte Betriebe zu privilegieren. Auf die Motion ist somit nicht einzutreten.

Beilage: Wortlaut der Motion